

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Braucke Transportgeräte- u. Handels GbR, Querstr. 7, D-33729 Bielefeld
Stand: 11.09.2013

§ 1 Anwendungsbereich

Unsere Angebote richten sich an Industrie, Handel, Handwerk, Gewerbe und sonstige Selbstständige. Wir verkaufen ausschließlich zu diesen Bedingungen. Entgegenstehende oder von den nachstehenden Bedingungen und dem Inhalt der Auftragsbestätigung abweichende Konditionen des Bestellers werden nur anerkannt, wenn wir ausdrücklich schriftlich der Geltung zustimmen.

§ 2 Zustandekommen des Vertrags

Mit Ihrer Bestellung geben Sie ein verbindliches Angebot an uns ab, einen Vertrag mit Ihnen zu schließen. Mit der Zusendung einer Auftragsbestätigung per E-Mail an Sie oder der Lieferung der bestellten Ware können wir dieses Angebot annehmen. Zunächst erhalten Sie eine Bestätigung des Eingangs Ihrer Bestellung per E-Mail an die von Ihnen angegebene E-Mail-Adresse (Bestellbestätigung). Ein Kaufvertrag kommt jedoch erst mit dem Versand unserer Auftragsbestätigung per E-Mail an Sie oder mit der Lieferung der bestellten Ware zustande.

§ 3 Zahlungsbedingungen

Die Zahlung kann innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum mit 2% Skonto oder nach 30 Tagen netto Kasse erfolgen. Überschreitet der Besteller diese Frist, so hat er die uns entstehenden Zinsaufwendungen, mindestens aber die gesetzlichen Verzugszinsen, zu ersetzen. Ersatzteile und Dienstleistungen sind zahlbar 7 Tage netto Kasse. Alle Preise gelten frei Haus (ausgenommen Ersatzteile) zzgl. der jeweils gültigen Mehrwertsteuer.

§ 4 Lieferung

Die Lieferung erfolgt frei Haus / frei deutsche Grenze ab dem jeweiligen Herstellerwerk. Die Transportversicherung zur Abdeckung des Transportrisikos geht zu Lasten des Bestellers. Der Versand von Ersatzteilen erfolgt unfrei ab Werk zzgl. Transportkosten und Verpackung nach Aufwand.

§ 5 Lieferzeit

Die Lieferzeit beginnt bei Eingang der endgültig geklärten Bestellung in unserem Betrieb und beträgt 14 Werktage. Bei Lieferverzug kann der Besteller nach ergebnislosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten. Der Lieferverzug beginnt erst nach erfolgter schriftlicher Mahnung durch den Besteller. Wir haften im Fall des von uns nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführten Lieferverzugs für jede vollendete Woche Verzug im Rahmen einer pauschalierten Verzugsentschädigung in Höhe von 3 Prozent des Lieferwertes, maximal jedoch nicht mehr als 15 Prozent des Lieferwertes.

§ 6 Teillieferungen

Wir sind zu Teillieferungen -insbesondere bei größeren Aufträgen- berechtigt, soweit diese für den Besteller keine Unzumutbarkeit darstellt.

§ 7 Verpackungskosten

Die normale Verpackung wird nicht berechnet. Bei besonderer Verpackung in Kisten oder Verschlägen werden die Selbstkosten berechnet. Exportkisten werden voll in Rechnung gestellt und können nicht zurückgenommen werden.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

(1) Die von uns gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum. Das gilt auch dann, wenn die Ware zum Weiterverkauf geliefert wurde.

(2) Der Besteller ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Kaufsache pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, diese im Bedarfsfall (z.B. bei höherwertigen Gütern) auf eigene Kosten gegen Diebstahl-, Feuer- und Wasserschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Müssen Wartungs- und Inspektionsarbeiten durchgeführt werden, hat der Besteller diese auf eigene Kosten rechtzeitig auszuführen. Solange das Eigentum noch nicht übergegangen ist, hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn der gelieferte Gegenstand gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den uns entstandenen Ausfall.

(3) Der Besteller ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt. Die Forderungen des Abnehmers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Besteller schon jetzt an uns in Höhe des mit uns vereinbarten Faktura-Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) ab. Diese Abtretung gilt unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Der Besteller bleibt zur Einziehung der Forderung auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. Wir werden jedoch die Forderung nicht einziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und

insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt.

(4) Die Be- und Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Besteller erfolgt stets Namens und im Auftrag für uns. In diesem Fall setzt sich das Anwartschaftsrecht des Bestellers an der Kaufsache an der umgebildeten Sache fort. Sofern die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet wird, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes unserer Kaufsache zu den anderen bearbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Dasselbe gilt für den Fall der Vermischung. Sofern die Vermischung in der Weise erfolgt, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Besteller uns anteilmäßig Miteigentum überträgt und das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns verwahrt. Zur Sicherung unserer Forderungen gegen den Besteller tritt der Besteller auch solche Forderungen an uns ab, die ihm durch die Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen; wir nehmen diese Abtretung schon jetzt an.

(5) Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers freizugeben, soweit ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.

§ 9 Überlassene Unterlagen

An allen in Zusammenhang mit der Auftragserteilung dem Besteller überlassenen Unterlagen, wie z. B. Kalkulationen, Zeichnungen etc., behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, wir erteilen dazu dem Besteller unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung. Soweit wir das Angebot des Bestellers nicht innerhalb der Frist von 14 Tagen annehmen (s. § 2), sind uns diese Unterlagen unverzüglich zurückzusenden.

§ 10 Gewährleistung und Mängelrüge sowie Rückgriff / Herstellerregress

(1) Gewährleistungsrechte des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.

(2) Mängelansprüche verjähren in 12 Monaten nach erfolgter Ablieferung der von uns gelieferten Ware bei unserem Besteller. Vor etwaiger Rücksendung der Ware ist unsere Zustimmung einzuholen.

(3) Sollte trotz aller aufgewendeter Sorgfalt die gelieferte Ware einen Mangel aufweisen, der bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag, so werden wir die Ware, vorbehaltlich fristgerechter Mängelrüge nach unserer Wahl nachbessern oder Ersatzware liefern. Es ist uns stets Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu geben. Rückgriffsansprüche bleiben von vorstehender Regelung ohne Einschränkung unberührt.

(4) Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Besteller – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche – vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.

(5) Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Verschleiß wie bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden vom Besteller oder Dritten unsachgemäß Instandsetzungsarbeiten oder Änderungen vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.

(6) Ansprüche des Bestellers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil die von uns gelieferte Ware nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Bestellers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch.

(7) Rückgriffsansprüche des Bestellers gegen uns bestehen nur insoweit, als der Besteller mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlich zwingenden Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffsanspruches des Bestellers gegen den Lieferer gilt ferner Absatz 6 entsprechend.

§ 11 Vereinbarungen

Mündliche, telefonische oder telegrafische Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung.

§ 12 Haftungsausschluss

Die Haftung des Verkäufers für Schadensersatzansprüche des Bestellers wird ausgeschlossen.

Der Haftungsausschluss gilt gem. § 309 Nr. 7 a und b BGB nicht für die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen sowie für die Haftung für sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

§ 13 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

Der Besteller kann sein Aufrechnungs- und/oder Zurückbehaltungsrecht nur geltend machen, soweit

die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden sind.

§ 14 Datenspeicherung

Alle zur Bestellabwicklung notwendigen Daten werden von uns EDV-mäßig verarbeitet und gespeichert.

§ 15 Erfüllungsort

Erfüllungsort ist der Geschäftssitz des Verkäufers; bei Lieferung ab Herstellerwerk (Versendungskauf) geht die Gefahr auf den Besteller über, sobald die Ware dem Spediteur oder sonst zur Ausführung der Beförderung bestimmten Personen übergeben wurde.

§ 16 Gerichtsstand

Gerichtsstand für sämtliche sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, soweit der Besteller Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, Bielefeld.

Dieser Vertrag und die gesamten Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG)

§ 17 Rechtswirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, soll an Stelle der unwirksamen Klausel die gesetzliche Vorschrift treten.

Die Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und des Rechtsgeschäftes